

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Dorfen (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS)

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Dorfen betreibt ihre Notunterkunftsanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
- (4) Die Satzung gilt für alle Unterkünfte der Stadt Dorfen, in die Obdachlose per öffentlicher rechtlicher Nutzungseinweisung eingewiesen werden.

§ 2 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Dorfen verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Dorfen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet gegenüber der Stadt Dorfen
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits- Einkommens- und Vermögens- sowie sonstige wirtschaftliche Verhältnisse,
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
 3. unaufgefordert oder auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls die Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen,
 4. Nutzungsrelevante Änderungen, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, insbesondere status- oder aufenthaltsrechtlicher Art, unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Dorfen mitzuteilen.
- (2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Dorfen kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z.B. durch ansteckende, psychische oder andere Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Dorfen kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Aborte und Waschküchen sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Ebenfalls sind die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Fuß- und Fahrwege wöchentlich zu kehren sowie bei Bedarf von Schnee und Eis zu reinigen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der zu entsorgende Müll am Tag der Abholung in Behältnissen/Müllsäcke bereitgestellt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Dorfen verfügt ist,
2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegen,
3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in der Unterkunft sowie auf dem gesamten Gelände zu lagern,
6. Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen zur Obdachlosenunterkunft gehörende Außenflächen abzustellen,
7. Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie zu reinigen,
8. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
9. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
10. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
11. von Fenstern Speisereste, Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
12. Firmenschilder oder Hinweise an der Unterkunft oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
13. bauliche Änderungen aller Art an der Unterkunft vorzunehmen,
14. Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
15. Außenantennen anzubringen,
16. Installation von Elektrogeräten,
17. Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen- und Herde sowie Waschmaschinen aufzustellen und zu betreiben,
18. in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten, und Pflanzungen vorzunehmen,
19. Schlüssel der Unterkunft selbst nachzumachen oder Schließanlagen selbst zu tauschen,
20. Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Rauchmelder, zu deaktivieren,
21. das Rauchverbot in der Unterkunft zu missachten,

22. Hausrat in mehr als unbedingt notwendigem Maß in die Unterkunft zu bringen.

- (3) Die Stadt Dorfen kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Dorfen anzuzeigen.
- (5) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt Dorfen das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (6) Die Stadt Dorfen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung gesondert treffen.
- (7) Die Besuchszeiten in den Notunterkünften sind zwischen 8⁰⁰ Uhr und 21⁰⁰ Uhr. Wer sich ohne Aufnahme und Genehmigung der Stadt Dorfen in Unterkünften außerhalb der Besuchszeit aufhält, oder als Besuch gegen die Satzung verstößt, ist von dort zu verweisen. Ferner kann ihm das künftige betreten der Unterkünfte und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6. Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 7. Umquartierung

Die Stadt Dorfen kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 6 dieser Benutzungssatzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird,

6. Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, sowie bei Abbruch oder Auflösung von Unterkünften.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Dorfen jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Dorfen kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich unverzüglich, ernsthaft und laufend auf dem freien Wohnungsmarkt um eine andere Unterkunft zu bemühen und es unterlässt sich beim Amt für Wohnungswesen (Landratsamt) als Wohnungssuchende vormerken zu lassen und den Wohnberechtigungsschein der Bediensteten der Stadt Dorfen vorzulegen,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 9 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Dorfen kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.
Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1. nicht, kann die Stadt Dorfen nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Dorfen deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.

- (3) Stadt Dorfen kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Stadt Dorfen haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Dorfen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

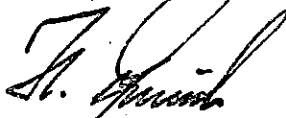
- (1) den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 22 der Benutzungsordnung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
- (2) die in § 5 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 5 den Bediensteten der Stadt das Betreten nicht gestattet.

§ 13 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

Diese Satzung tritt am 06.10.2021 in Kraft

Dorfen, den 06.10.2021



Heinz Grundner
Erster Bürgermeister